



Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs - VDRÖ

Marxergasse 1a/1510

A-1010 Wien

ZVR: 842852272

www.vdroe.at



Wien, am 8.9.2016

Sachbearbeiter:
Beamter Stefan Damböck
unter Mitwirkung von
Beamter Rene Fabach

An das
Präsidium des Nationalrats
per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Ministerialentwurf hinsichtlich des
2. Erwachsenenschutz-Gesetz - 2. ErwSchG

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die Vereinigung der Diplomrechtspflegerinnen und Diplomrechtspfleger Österreichs – VDRÖ dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Vorab ist anzuführen, dass der Begriff Erwachsenenschutz wesentlich mehr Angelegenheiten umfasst (beispielhaft wird angeführt, dass darunter auch die Abwehr körperlicher Angriffe gemeint sein kann), als mit diesem Gesetz geregelt werden sollen. Dies kann in der rechtsuchenden Bevölkerung zu Un- bzw. Missverständnis führen.

Zu § 164 ABGB:

Begrüßt wird, dass nunmehr eindeutig gesetzlich geregelt ist, dass Eltern nicht dem § 224 ABGB unterliegen. Die bisherige Rechtsprechung schlägt sich nunmehr im Gesetz nieder.

Zu §§ 224 und 229 ABGB:

Eine Erhöhung der Beträge auf EUR 15.000,00 ist inflationsbedingt jedenfalls zu befürworten. Eine weitergehende Erhöhung auf zumindest EUR 17.500,00 wäre im Hinblick auf die Inflation und die Bestandsdauer dieser Regelungen zielführender.

Zu § 249 Abs. 2 ABGB:

Die bestehende Regelung wird ohne Adaptierung übernommen. Eine detailliertere Regelung wäre, in Bezug auf die bisher unterschiedlichen Auslegungen der Gerichte (Senate), hinsichtlich der Gefährdung der Bedürfnisbefriedigung (z.B. Vermögen < 2-facher Mindestpensionsrichtsatz) wünschenswert. Ebenso denkbar wäre die gänzliche Begleichung der angefallenen Barauslagen, unabhängig vom Vermögensstand.

Zu § 259 Abs. 2 ABGB:

Grundsätzlich ist eine geringfügige Kontrolle im Sinne der vertretenen Person zu begrüßen und auch sinnvoll.

Nachdem von den gewählten und gesetzlichen Erwachsenenvertretern regelmäßig Berichte zum Vermögensstand zu übersenden sind (welche auch zu überprüfen sind), ist diesbezüglich auch die personelle Ausstattung und die (zeitliche) Bewertung dieser Tätigkeit für Entscheidungsorgane und Kanzleipersonal (Aktenumlauf) anzupassen.

Zu § 276 ABGB:

In Abs. 1 wird nunmehr eindeutig festgehalten, dass eine Umsatzsteuer zusätzlich zur Entschädigung zu gewähren ist. Der Umstand, dass die Umsatzsteuer natürlich nur bei bestehender Umsatzsteuerpflicht zu entrichten ist, sollte im Gesetzestext Niederschlag finden ("zuzüglich der allenfalls zu entrichtenden Umsatzsteuer"). Begrüßt wird, dass nunmehr Verbindlichkeiten unberücksichtigt bleiben sollen, da Erwachsenenvertretungen auf Grund von Problemen mit den Gläubigern (und auch mit der schutzberechtigten Person) oft arbeitsintensiver ausfallen als andere. Positiv hervorzuheben sind die nunmehr vorgesehenen breiteren Möglichkeiten zu Anpassung (Verminderung bzw. Erhöhung) des Entschädigungsbetrages.

Zielführend, im Sinne einer österreichweiten einheitlichen Rechtsprechung wäre die Zulässigkeit eines Rechtsmittels an den OGH. Damit könnte ein „Wildwuchs“ der zweitinstanzlichen Rechtsprechung verhindert werden.

Abgelehnt wird die Möglichkeit eine Entschädigung zu gewähren, obwohl die Auszahlung auf Grund der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht möglich ist. Es besteht die Gefahr, dass die Erwachsenenvertreter, nicht im Sinne der vertretenen Person, zu sparsam bei der Bedürfnisbefriedigung werden. Grundsätzlich sollte diese Regelung genauer ausformuliert werden, damit in der Praxis (wo liegt die Grenze für die Gefährdung der Lebensbedürfnisse) nicht zu große Probleme entstehen.

Zum 7. Hauptstück - §§ 277 ff ABGB:

Begrüßt wird die Neuregelung und -strukturierung des Kuratorenrechts in einem eigenen Hauptstück. Die vorgenommenen Anpassungen sind positive Neuerungen und dienen der leichteren Verständlichkeit.

Zu § 283 ABGB:

Die vorgeschlagene Neuregelung wird begrüßt. Hinsichtlich einiger problematischer Regelungen wird auf die Ausführungen zu § 276 ABGB verwiesen. Grundsätzlich ist das Ausmaß der Entschädigung mit 5 % (mit der Möglichkeit der Abänderung) vom Vermögen als angemessen anzusehen.

Zu § 130 AußStrG:

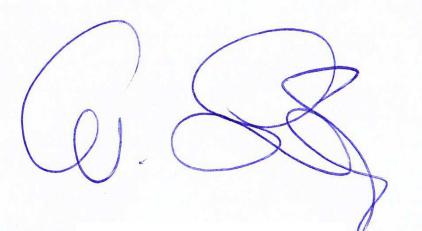
In Abs. 2 wird angeführt, dass bei der (jährlichen) Berichterstattung auf den ersten Bericht (Antrittsbericht) Bezug zu nehmen ist. Im Bereich der Vermögensverwaltung wäre es jedoch wünschenswert, wenn zusätzlich auch auf den letzten Bericht Bezug zu nehmen ist.

Zu den §§ 133 ff AußStrG:

Die Anpassung des Begriffs Jugendwohlfahrtsträger an die neue Diktion wäre wünschenswert. Ebenso wäre eine Anpassung in weiteren Normen (z.B. § 30 ZPO) gegeben.

Die Anhebung der Wertgrenzen von 10 000 Euro auf 15 000 Euro wird begrüßt.

Diese Stellungnahme wurde auch an Bundesministerium für Justiz per E-Mail an team.z@bmj.gv.at übermittelt.



ADir. Walter Szöky, Präsident



ADir. Monika Hofbauer, Schriftführerin